

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/3559 —**

**Neue Weltordnung – neue Formen der Blockade seitens der USA gegenüber Kuba**

Am 24. September 1992 verabschiedete das Repräsentantenhaus der USA das zuvor vom Senat angenommene Gesetz „Cuban Democracy Act“ (CDA), das „kubanische Demokratiegesetz“. Mit diesem Gesetz will die US-amerikanische Administration den Außenhandel und den Tourismus und damit die Wirtschaft der Inselrepublik empfindlich stören, um marktwirtschaftliche und pro-amerikanische Verhältnisse auf Kuba wiederherzustellen.

Die Blockade der USA gegen Kuba wurde wohlgernekt just dann verhängt, als das kubanische Volk, in Wahrnehmung seines Rechts auf Selbstbestimmung, eine der brutalsten Diktaturen Latein- und Mittelamerikas davonjagte. Diese dreißigjährige Blockade soll nunmehr verschärft und das freiheitsliebende Volk Kubas in die Knie gezwungen werden.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 15. Oktober 1992 lehnten die Präsidenten Mexikos und Argentiniens das Gesetz ab und verwiesen darauf, daß der Handel zwischen zwei Ländern nicht vom Willen eines Drittlandes abhängen darf. Am gleichen Tag hat die Abgeordnetenkammer des Parlaments von Venezuela diesem Gesetz ihre Zustimmung verweigert und Präsident Bush aufgefordert, sein Veto einzulegen. Der Senat – das Unterhaus des venezolanischen Parlaments – wandte sich an die VN und die Organisation amerikanischer Staaten (OAS) mit der Forderung zu verhindern, daß der „Torichelli Bill“ Gesetzeskraft erlangt. Dieses Gesetz würde die Souveränität aller Völker beeinträchtigen und die Handelsnormative verletzen, die von den VN, der OAS und dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) bestätigt wurden. Kanada hat gedroht, daß keine kanadische Firma sich dem neuen Gesetz beugen werde.

1. Ist der Bundesregierung der „Cuban Democracy Act“ insgesamt bekannt?

Ja.

2. Was hat nach Auffassung der Bundesregierung dieses Gesetz mit Demokratie zu tun?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Ursula Seiler-Albring, vom 23. November 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Laut Präambel ist es Ziel des „Cuban Democracy Act“ (CDA), den friedlichen Übergang zur Demokratie in Kuba durch geeigneten Druck auf die kubanische Regierung und Unterstützung für das kubanische Volk zu fördern. Das Ziel eines friedlichen Übergangs zur Demokratie entspricht der Politik der Bundesregierung und ihrer Partner in der EG.

3. Hält die Bundesregierung solch eine anmaßende und diskriminierende Gesetzesverfügung der US-amerikanischen Administration für völkerrechtlich und zeitgemäß, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dieses Gesetz zu kommentieren, soweit es die bilateralen Beziehungen der USA zu Kuba betrifft. Soweit Teile des Gesetzes durch extritoriale Wirkung den Außenhandel der EG-Mitgliedstaaten mit Kuba betreffen könnten, haben Kommission und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft der US-Regierung wiederholt ihre Bedenken vorgetragen, zuletzt am 8. Oktober 1992.

4. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die USA als Supermacht anderen Staaten unter Androhung von Sanktionen vorschreiben dürfen, wie sie ihre Beziehungen zu Staaten der „Dritten Welt“, zu nichtpaktgebundenen Staaten und generell zu Drittländern zu gestalten haben, und wenn ja, warum?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch eine solche Praxis die Schaffung einer neuen, demokratischen und gleichberechtigten Weltordnung ernsthaft beeinträchtigt wird, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Widerspricht der CDA nicht den erklärten Grundsätzen der freien bzw. sozialen Marktwirtschaft, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung der CDA nicht eine grobe Einmischung in die Belange der internationalen Schifffahrt dar, wenn nein, warum nicht?

Die im CDA enthaltene Beschränkung für Schiffe, wonach sie in den ersten 180 Tagen nach Verlassen eines kubanischen Hafens keine Fracht in US-Häfen laden oder löschen dürfen, steht nicht im Einklang mit den Zielen eines freien weltweiten Seehandels. Es gibt jedoch keine allgemeine völkerrechtliche Verpflichtung für einen Staat, Schiffen eines anderen Staates das Einlaufen in seine Häfen zu gestatten; gleiches gilt für das Laden und Löschen von Schiffsfrachten.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Verletzungen von Menschenrechten, so sie in einem Land stattfinden, einen eklatanten Bruch des Völkerrechts durch ein anderes Land rechtfertigen, und wenn ja, warum?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Schutz der Menschenrechte keine ausschließlich innere Angelegenheit der Staaten ist. Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen einschließlich grober Verletzungen der einschlägigen Menschenrechtsverträge können im Einzelfall völkerrechtlich zulässige Gegenmaßnahmen rechtfertigen.

9. Sind der Bundesregierung Fakten und Hintergründe bekannt, daß der „Cuban Democracy Act“ nur eine Art Vorstufe für eine bevorstehende größere Einmischung der USA gegenüber Kuba darstellt?

Nein.

10. Vertritt die Bundesregierung ebenfalls den Standpunkt, daß das derzeitige System auf Kuba durch eine weitere drastische Verschärfung der dreißigjährigen Blockade, durch das Aushuntern eines ganzen Volkes beseitigt werden darf, nur weil das Volk dieser Inselrepublik sich für einen anderen Weg seiner Entwicklung entschieden hat als die kapitalistische Marktwirtschaft?

Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung, die sich stets gegen eine Ideologisierung der internationalen Beziehungen ausgesprochen hat, gegenüber der US-Administration zu unternehmen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß jedes Volk ein Recht darauf hat, in freien Wahlen über sein Regierungs- und Wirtschaftssystem selbst zu entscheiden. Sie hat die kubanische Regierung deshalb immer wieder, leider ohne Erfolg, dazu aufgefordert, das politische System zu öffnen und den Menschen in Kuba eine solche demokratische Entscheidungsmöglichkeit einzuräumen. Nur durch tiefgreifende wirtschaftliche und politische Liberalisierungsmaßnahmen kann die gegenwärtige bedrückende Lage der kubanischen Bevölkerung zum Besseren gewendet werden.

11. Wie läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung die verschärzte Blockadepolitik der USA gegenüber Kuba mit Aussagen des jüngsten Weltwirtschaftsgipfels von München vom „partnerschaftlichen Handeln“ und „weltumspannender Zusammenarbeit“ vereinbaren?

Die Bundesregierung sieht zwischen dem CDA und der Erklärung des Münchener Wirtschaftsgipfels keinen Widerspruch.

12. Hält die Bundesregierung es für eine angemessene Reaktion der amerikanischen Administration, Länder, Institutionen und Personen finanziell mit hohen Strafen zu belegen, nur weil sie ihr Interesse bekunden, den Handel mit Kuba fortzusetzen bzw. ihn zu entwickeln?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

13. Unterliegt die Bundesregierung ebenfalls dem Druck ihres transatlantischen Partners im Hinblick auf ihre eigene Politik gegenüber Kuba?

Nein. Weder die Europäische Gemeinschaft noch die Bundesrepublik Deutschland haben sich dem Embargo gegen Kuba angeschlossen. Es ist auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun. Soweit einige Bestimmungen des CDA extritoriale Wirkung entfalten, hat die Europäische Gemeinschaft im Zusammenwirken mit ihren Mitgliedstaaten nachhaltig ihre Ablehnung vorgetragen. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3.

14. Wie haben sich die deutsch-kubanischen Beziehungen nach dem 3. Oktober 1990 auf politischem, wirtschaftlichem, entwicklungs-politischem und kulturellem Gebiet entwickelt?

Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft, mit der kubanischen Seite ungeachtet der grundsätzlichen Unterschiede der politischen Systeme einen offenen politischen Dialog zu führen, auch nach dem 3. Oktober 1990 wiederholt gegenüber kubanischen Stellen erklärt. In diesem Rahmen hielt sich u. a. im September 1991 ein Abteilungsleiter des kubanischen Außenministeriums zu Konsultationen in Bonn auf. Im Oktober dieses Jahres wurde eine kubanische Delegation unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees für wirtschaftliche Zusammenarbeit in mehreren Ressorts zu Gesprächen empfangen. Eine Delegation der Mittelamerika-Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestages besuchte im November 1991 Kuba.

Die deutsche Seite hat bei den Kontakten mit Vertretern der kubanischen Regierung darauf hingewiesen, daß die Möglichkeiten des Ausbaus der bilateralen Beziehungen durch die fortgesetzte Repression gegenüber friedlichen Dissidenten in Kuba beeinträchtigt werden.

Die deutsch-kubanischen Wirtschaftsbeziehungen haben wenig Substanz. Der Außenhandel zwischen beiden Ländern ist rückläufig, da Kuba nicht über ausreichend wettbewerbsfähige Produkte für den deutschen Markt verfügt und wegen Devisenknappeit weniger importiert. Das kubanische Defizit in der Handelsbilanz wird durch Einnahmen aus dem Tourismus-Geschäft (1991: ca. 45 000 deutsche Touristen) weitgehend ausgeglichen. Die Gewährung von Ausfuhrbürgschaften für Exporte nach Kuba kommt so lange nicht in Betracht, wie die erheblichen Überfälligkeiten keine angemessene Regelung erfahren haben. Kapitalanlagegarantien kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil bisher kein bilateraler Investitionsschutz- und Förderungsvertrag abgeschlossen worden ist. Der Abschluß eines solchen Vertrages würde aber nur Sinn machen, wenn seine inhaltliche Implementierung gewährleistet wäre, was erhebliche Änderungen der kubanischen Wirtschaftsstrukturen voraussetzt.

Der kubanischen Regierung wurden 1991 Entwürfe für ein Investitionsschutzabkommen und ein Kulturabkommen übergeben. Erst vor wenigen Tagen hat die kubanische Regierung einen Gegenentwurf zum Investitionsschutzabkommen überreicht. Zu dem Kulturabkommen steht eine Antwort auf den deutschen Vorschlag noch aus.

Eine entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Kuba gibt es nicht. Die Bundesregierung hat wiederholt betont, daß eine solche Zusammenarbeit eine politische Liberalisierung, insbesondere auch eine Verbesserung der Menschenrechtssituation und tiefgreifende Reformen im Wirtschaftsbereich, voraussetzt. Die Bundesregierung wäre jedoch bereit, den von der wirtschaftlichen Notlage Betroffenen im Rahmen des Möglichen über nichtstaatliche Organisationen humanitäre Hilfe zu gewähren. Deren Arbeitsmöglichkeiten sind jedoch begrenzt, da das politische System in Kuba keinen Freiraum für nichtstaatliche Organisationen läßt.

Die engen Beziehungen Kubas zur DDR sind 1990 praktisch ersatzlos weggefallen. Der ganz überwiegende Teil der Verträge der DDR mit Kuba war im Rahmen der Fünf-Jahres-Wirtschaftspläne bis 1990 befristet, so daß diese Verträge automatisch ausliefen. Die übrigen Verträge waren Gegenstand von Konsultationen, die vom 30. Oktober bis 2. November 1991 in Havanna stattfanden. Dabei wurden 62 Verträge für erloschen erklärt. Die Prüfung einiger Verträge wurde Expertengesprächen vorbehalten.





---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91 78 10

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75  
ISSN 0722-8333